

der Firma NAYAK Aircraft Service GmbH & Co. KG (im folgenden als „NAS“ bezeichnet) für die Ausführung von Arbeiten an Luftfahrzeugen und Ausrüstungskomponenten.

I. Allgemeine Bedingungen

1. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und NAS sind für alle Beteiligten nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber NAS einen den Auftragsumfang enthaltenden Auftragschein ausstellt oder NAS den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Telefonische und anders übermittelte Aufträge sind erst dann verbindlich, wenn sie von NAS schriftlich bestätigt worden sind.

2. Der Arbeitsauftrag umfasst die Ermächtigung, ohne besondere Genehmigung des Auftraggebers Abbremsungen, Instrumentenüberprüfungen oder sonstige zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendige Arbeiten durchzuführen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass zusätzliche Arbeiten, die sich während der Reparatur als für die Flugsicherheit erforderlich erweisen, nur mit besonderer Genehmigung ausgeführt und gesondert berechnet werden dürfen.

3. Kostenvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und im schriftlichen Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen (z. B. Zerlegung) werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der im Kostenvorschlag vorgesehenen Arbeiten oder zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

4. NAS ist berechtigt, die in Auftrag gegebenen Arbeiten durch ein anderes, ihr geeignet erscheinendes Unternehmen ausführen zu lassen, ohne dass es einer Mitteilung hierüber gegenüber dem Auftraggeber bedarf.

II. Lieferung

1. Liefertermine sind für NAS nur dann verbindlich, wenn sie von NAS selbst ausdrücklich und schriftlich als vereinbart bezeichnet worden sind. Werden Zusatzarbeiten im Sinne von Ziffer I, 2 erforderlich, so verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Ein Rücktritt aus dem Vertrag oder Schadenersatzansprüche wegen Terminüberschreitungen sind bis auf alle Fälle des nachgewiesenen Verschuldens aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die NAS die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, (insbesondere Kriegs- oder Ausnahmezustände, Unruhen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Rohstoffmangel und Erkrankungen, dies alles auch bei Lieferanten von NAS) hat NAS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen NAS, die Lieferungen bzw. Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Liefer- oder Leistungsverzögerung von Lieferanten der NAS zu vertreten ist, wenn sich NAS in angemessener Weise um unverzügliche Lieferung bzw. Leistung bemüht.

3. In Fällen, in denen NAS aus vorerwähnten Gründen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, ist sie unter Ausschluss sonstiger Ansprüche nur zur Rückzahlung evtl. geleisteter Anzahlungen verpflichtet.

III. Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich durch Übergabe und Übernahme in der Werkstätte von NAS oder der von ihr bezeichneten Werkstatt.

2. Wünscht der Auftraggeber Zustellung des Auftragsgegenstandes, so erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr. Mit dem Versand bzw. der Verladung im Werk gilt die Auslieferung und damit die Erfüllung des Vertrages als erfolgt, insbesondere auch dann, wenn der Kunde Auftrag erteilt hat, den Liefergegenstand unmittelbar an Dritte zu senden.

3. Handelt es sich bei dem Auftragsgegenstand um ein Luftfahrzeug, so werden die üblichen Unterstellgebühren bzw. Abstellgebühren schon von dem Zeitpunkt der Fertigstellung an berechnet, sofern der Auftraggeber das Luftfahrzeug innerhalb einer Frist von 4 Tagen, nachdem die Meldung der Fertigstellung von NAS an ihn abgesandt worden ist, nicht abholt.

4. Ist der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so ist die Haftung von Seiten NAS für Schäden jeder Art, die durch eigene Fahrlässigkeit oder durch Fahrlässigkeit ihrer Betriebsangehörigen entstehen, ausgeschlossen.

IV. Mängelansprüche

1. NAS erfüllt berechnete Mängelansprüche bei allen Produkten und Leistungen bis zu einer Dauer von einem Jahr ab dem Lieferdatum bzw. der Abnahme. Danach sind sämtliche Mängelansprüche verjährt. Ist der Kunde von NAS Vollkaufmann und handelt es sich bei dem Fehler um einen Materialfehler, der von Unterlieferanten von NAS zu vertreten ist, so tritt NAS bereits jetzt im voraus Mängelansprüche gegen den Unterlieferanten ab. Insoweit sind Mängelansprüche gegen NAS ausgeschlossen.

2. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen schriftlich NAS anzuzeigen. Beanstandete Teile sind NAS kostenlos zur Begutachtung einzusenden. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf verdeckte Mängel, wenn der Kunde von NAS Vollkaufmann ist. Ist die Anzeige nicht schriftlich oder fristgerecht erfolgt, entfällt jegliche Pflicht für NAS, Mängelansprüche zu erfüllen.

3. Ist der Kunde von NAS Vollkaufmann, so endet die Pflicht von NAS, Mängelansprüche zu erfüllen, in jedem Falle nach Ablauf von 4 Wochen oder 25 Flugstunden.

4. Die Pflicht, Mängelansprüche zu erfüllen erlischt ferner, wenn die von dem Mangel betroffenen Teile des Auftragsgegenstandes vom Auftraggeber oder von Dritten verändert oder auch nur behelfsmäßig instandgesetzt worden sind. Der NAS durch unberechtigte Mängelansprüche entstehenden Kosten trägt der Kunde.

5. Die Pflicht von NAS, Mängelansprüche zu erfüllen, beschränkt sich in jedem Falle auf die Verpflichtung, den Mangel in ihren eigenen Betrieben oder in einem von NAS beauftragten Unternehmen zu beseitigen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung in angemessener Frist fehl, ist der Auftraggeber zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

6. Ungeachtet etwaiger Beanstandungen sind die Forderungen von NAS nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Der Kunde hat seine ihm wegen angeblicher Mängel zustehenden Rechte gesondert geltend zu machen, eine Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Mängelrügen gleich welcher Art, ausgenommen von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Haftung

1. NAS haftet nicht für Schäden und Verluste an den ihr zur Arbeit übergebenen Auftragsgegenständen und deren Teilen, es sei denn, dass die Schäden durch NAS oder deren Betriebsangehörige grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden oder aus der auch leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht herrühren.

2. Soweit es in diesen Bedingungen nicht anders bestimmt ist, beschränkt sich die Haftung von NAS für Beschädigungen des Auftragsgegenstandes auf die Instandsetzung oder von Teilen des Auftragsgegenstandes auf die Instandsetzung. Ist eine Instandsetzung nach Feststellung von NAS unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so beschränkt sich die Haftung von NAS auf den Ersatz des Wertes des Auftragsgegenstandes, bzw. der beschädigten Teile am Tage der Beschädigung.

3. Der Kunde verpflichtet sich, aus Luftfahrzeugen, an denen NAS Arbeiten vornehmen soll, sämtliche Gegenstände zu entfernen, die nicht für den Betrieb des Luftfahrzeuges notwendig sind. NAS übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die entgegen dieser Verpflichtung im Luftfahrzeug verblieben sind. Dies gilt nicht, wenn mit NAS ausdrücklich ein Verwahrungsvertrag über solche Gegenstände geschlossen wurde.

4. Gibt NAS einen ihr erteilten Auftrag ganz oder nur zum Teil an ein anderes Unternehmen weiter, so gilt sinngemäß Ziffer V 1. Das andere Unternehmen steht dann den Betriebsangehörigen gleich.

5. Im übrigen wird von NAS durch die Weitergabe von Aufträgen oder Teilen desselben an eine Drittfirma weder dem Auftraggeber noch einem Dritten Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, gleichgültig auf welchen Rechtsgrundlage dieser Beruhen mag, gewährt.

6. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, NAS von jeglicher Haftung gegenüber Dritten sowie von allen von dritter Seite gegen NAS erhobenen Ansprüche, die durch ihn oder in Verbindung mit dem von ihm erteilten Auftrag entstehen, freizustellen, es sei denn, NAS habe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

7. Der Auftraggeber haftet NAS gegenüber für alle von ihm oder seinen Vertretern schuldhaft verursachten Schäden.

VI. Zahlung

1. Die Bezahlung von Arbeiten ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bei Abnahme des Auftragsgegenstandes fällig und hat stets in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. Ab Fälligkeit der Rechnung ist NAS berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 8% zu fordern. Dies gilt auch im Verzug. In beiden Fällen bleibt dem Auftraggeber die Möglichkeit, nachzuweisen, dass NAS kein Zinsschaden oder nur ein geringer Zinsschaden entstanden ist. Handelt es sich bei dem Kunden von NAS um einen Vollkaufmann, ist NAS berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 11% zu fordern. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes.

2. NAS ist berechtigt eine Vorauszahlung in angemessener Höhe der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

3. Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.

VII. Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

1. Wegen der Forderung aus dem Auftrag steht NAS ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in den Besitz von NAS erlangten Gegenständen zu. Bezüglich des Pfandrechtes gilt dies nicht, wenn das bearbeitete Luftfahrzeug in der Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen oder dort gelöst aber noch in das Pfandrechtregister eingetragen ist. Ein Pfandrecht entsteht in diesen Fällen nur, wenn das Pfandrecht in das Register eingetragen wird. In allen Fällen kann das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Wartungsdiensten, Ersatzteilieferungen und sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden.

2. Macht NAS von ihrem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Verkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte, NAS bekannte Anschrift des Auftraggebers. Darüber hinaus ist NAS berechtigt, die aufgrund der Ziffer I in ihren Besitz gelangten Gegenstände zu einem beliebigen Zeitpunkt an jeden ihr geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder nach und nach zu ihrer Befriedigung freihändig zu verkaufen, ohne dass es des Erwerbs eines vollstreckbaren Titels, der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften oder der Innehaltung einer Frist bedarf. Insbesondere finden die Vorschriften der §§ 1237 Satz 2 und 1238 BGB keine Anwendung. Einer vorhergehenden Androhung bedarf es nicht.

3. Die Regelungen in Ziffer 2 gelten nicht, soweit Luftfahrzeuge bearbeitet worden sind, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland einzutragen sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

An allen Zubehör- und Ersatzteilen sowie Tauschaggregaten behält sich NAS das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Geht das Eigentum von NAS durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird NAS im Verhältnis der Werte Miteigentümer des Gegenstandes, mit dem die von ihr gelieferten Gegenstände verbunden, vermischt oder zu dem sie verarbeitet worden sind.

IX. Sonstige Bedingungen

1. Als Gerichtsstand ist Köln vereinbart.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag sind weder übertragbar noch abtretbar, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

4. Abreden und Zusicherungen, die von den obigen Bedingungen abweichen oder sie ergänzen, sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Seiten unterzeichnet sind.

5. Sind oder werden einzelne der oben genannten Bestimmungen unanwendbar oder werden sie abgedungen, so wird dadurch die Geltung der anderen Bestimmungen nicht berührt.